

An

Die Römisch-Kaysrl. Maj.

Allerunterthänigste Anzeigelapsi termini ad producendum die auffer-
legte Vollmacht von denen in der geführten Klag Theil neh-
menden Land-Ständen mit Bitte/
Chur-Pfalzischen Anwalds

Pro

Clementissimâ, ejusque eventuali Communicatione, oder aber dem
Appellantischen Anwald kein Gehör zu geben / und mit der als
frivolè angeführter Klag völlig abzuweisen.

In Sachen

Gülich- und Bergischer Land-Ständen.

Contra

Chur-Pfalz / ꝛ. ꝛ.

Cam Adjuncto ultimo
Concluso.

pratsenſe Appellationis.

Allerdurchleuchtigster / ꝛ. ꝛ.

WEilen Ew. Kayserl. Maj. vermög des dritten Puncts beyligenden Conclufi dem
Reichs-Hofraths Agenten von Maul allergnädigst aufferlegt haben / in auffbe-
merckter Sach sich durch eine von denen in der eingefürten Klag Theil nehmenden
Gülich- und Bergischen Landständen behörig gefertigte und unterzeichnete Vollmacht
in Zeit von zweyen Monathen gebührend ad acta zu legitimiren; Ihre Churfürstl. Durchl.
aber an solcher Vollmacht / wie auß Dero sub dato 28. Junii nup. durch mich allerunterthänigst
exhibirten vorläuffigen Bericht zu ersehen gewesen / höchst gelegen / und der angesetzter terminus
solche zu produciren bereits den 19. Septembris nup. verstrichen ist;

So glangt an Ew. Kayf. Maj. Churpfälzischen Anwalds allerunterthänigst bitten / wosern
sothane solcher gestalt anbefohlene Vollmacht eingelangt / solche ad communicandum zu decre-
tiren; widrigen fals aber gedachtem Reichs-Hof-Raths-Agenten von Maul kein Gehör zu ge-
ben / und mit der also frivolè eingeführten Klagd völlig abzuweisen. Hierüber ꝛ. ꝛ.

Ew. Kayserl. Maj.

Allerunterthänigst Erew. gehorsambster
Chur-Pfalzischer Anwald Joan Baptist. Mureretti

Adj.

Veneris den 19. Julii 1720.

Gülich- und Bergische Land-Stände / contra den Herzen Churfürsten zu Pfalz / Appellatio-
nis, five Appellantischer Anwald Georg Ferdinand von Maul sub prasentato 22. Maji
ꝛc. vid. pag. anteed,

An



Die Röm. K.
zu Spanien
Böhme R.
Ihre Churfürstl. D.
erhalten dem unterthän.
Bericht
In Sachen
Gülich- und Bergische
Contra
Chur-Pfalz / als Hergogen zu
Die Hofrath
usque